

Selbstverwaltung relativ rigoros eingeschränkt. 109 Kommunen waren im sogenannten Nothaushalt, das heißt, Entscheidungen des Rates waren dann hinfällig, wenn in dem sehr engen Korsett des Nothaushaltsrechts bestimmte Ausgaben zu tätigen waren. Das heißt, trotz sehr enger Führung durch die Kommunalaufsicht ist es der damaligen Landesregierung nicht gelungen, einen deutlichen Anstieg der Kommunen im sogenannten Nothaushaltsrecht zu verhindern.

109 Kommunen waren es in der Spitze, jetzt im Jahre 2016 sind noch neun Kommunen im Nothaushaltsrecht. Daran können Sie ermessen, dass unser Konzept und unser Ziel aufgegangen ist, den Kommunen auf der einen Seite deutlich mehr finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, weil es auch notwendig ist, und auf der anderen Seite zusätzliche Landeshilfen insbesondere den Stärkungspaktkommunen zur Verfügung zu stellen – bei gleichzeitigen deutlichen Konsolidierungsmaßnahmen innerhalb der Kommunen. Dass auch dieses Konzept aufgegangen ist, mögen Sie daran erkennen, dass nur noch neun Kommunen im Nothaushaltsrecht sind.

Präsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Herr Minister. – Weitere Fragewünsche liegen nicht vor. Damit ist dann auch die **Mündliche Anfrage 84 beantwortet**, und ich danke Ihnen noch einmal ganz herzlich. Die Fragestunde ist damit insgesamt geschlossen.

Ich rufe auf:

13 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes NRW

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/12434

erste Lesung

In Verbindung mit:

Trauerspiel um die JVA Münster beenden: Überfälligen Neubau endlich realisieren, denkmalgeschützten Altbau erhalten!

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/12832

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, den Gesetzentwurf heute nicht zu beraten, und Herr Minister Kutschaty hat mitgeteilt, dass er seine Einbringungsrede zu Protokoll gibt. (Siehe Anlage 1)

Deshalb kommen wir zur Abstimmung über den Gesetzentwurf der Landesregierung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfes Drucksache 16/12434** an den **Rechtsausschuss**. Jemand dagegen? – Enthaltungen? – Beides nicht der Fall.

Wir kommen zweitens zur **Überweisung des Antrages** der Fraktion der CDU **Drucksache 16/12832**. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Antrages an den **Rechtsausschuss** – federführend –, an den **Haushalts- und Finanzausschuss** sowie den **Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr**. Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich darauf verständigt, dass die abschließende Aussprache und Abstimmung erst nach Vorlage der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses hier im Plenum erfolgen sollen. Stimmt jemand dagegen – oder möchte sich enthalten? – Beides nicht der Fall. Dann haben wir insgesamt so überwiesen.

Ich rufe auf:

14 Chancen des digitalen Wandels an den Hochschulen nutzen – einheitliche Matrikelnummer einführen

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/12829

Auch zu diesem Antrag erfolgt keine Debatte.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrages Drucksache 16/12829** an den **Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung**. Die abschließende Aussprache und Abstimmung werden nach vorliegender Beschlussempfehlung hier im Plenum erfolgen. Jemand dagegen? – Enthaltungen? – Beides nicht der Fall. Dann haben wir uns auch bei Tagesordnungspunkt 14 so entschieden.

Ich rufe auf:

15 Forschungsfreiheit ermöglichen – Kultusministerkonferenz und Land dürfen die Wissenschaft beim Zugang zu Bildungsdaten nicht blockieren

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/12357

Hier führen wir eine Debatte. Ich eröffne die Aussprache. Als erste Rednerin hat für die FDP-Fraktion, die antragstellende Fraktion, Frau Kollegin Schmitz das Wort.

Anlage 1

Zu TOP 13 – „Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen“ – zu Protokoll gegebene Rede

Thomas Kutschaty, Justizminister:

Der vorgelegte Entwurf regelt die zweite Verlängerung des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009.

Hintergrund der vor sieben Jahren eingeführten gesetzlichen Regelungen war unter anderem die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. August 2009, in der hervorgehoben wurde, dass Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, welches durch den Einsatz von Videotechnik tangiert wird, im überwiegenden Allgemeininteresse einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, die den Eingriff bereichsspezifisch, präzise und normenklar festlegt.

Das nur aus drei Paragrafen bestehende Gesetz enthält seitdem die rechtliche Grundlage für den Einsatz von technischen Geräten zur Störung der Telekommunikation auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalten, sogenannten Mobilfunkblockern, und ermöglicht die Beobachtung mittels Videotechnik.

Die Störung der Telekommunikation durch technische Geräte dient der Verhinderung der illegalen Nutzung von Mobilfunkgeräten durch Gefangene in der Anstalt und ergänzt die regelmäßig durchzuführenden Durchsuchungen der Gefangenen, ihrer Hafträume und der dort befindlichen Gegenstände im Hinblick auf das Mitführen und Verstecken von Handys.

Hierzu sind fast alle Anstalten mit mobilen Handydetektionsgeräten ausgestattet, die eine unerlaubte Telekommunikation anzeigen, diese aber nicht verhindern können. Durch entsprechende Störsender kann jedoch der Handyempfang auch unterdrückt und damit einer unkontrollierten Kontaktaufnahme der Gefangenen zu Personen außerhalb der Anstalt gezielt entgegengewirkt werden.

Darüber hinaus sieht das Gesetz die Beobachtung des Anstaltsgeländes sowie des Inneren der Gebäude vor, soweit Gründe der Sicherheit oder der Ordnung dies erfordern. Im Außenbereich dienen beispielsweise sensorische Kamerasysteme dazu, technische Sicherheitsvorkehrungen wie Lichtschranken oder Bewegungsmelder sinnvoll zu ergänzen.

Die Regelung ermöglicht zudem die Videobeobachtung von Gefangenen in besonders gesicherten Hafträumen, allerdings nur, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für das Leben oder erheblichen Gefahren für die Gesundheit der Gefangenen oder Dritten erforderlich ist. Eine solche Beobachtung kommt insbesondere bei akut suizidgefährdeten Gefangenen in Betracht.

Durch eine kontinuierliche optische Überwachung werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes in die Lage versetzt, die gefährdeten Gefangenen jederzeit zu kontrollieren und mögliche Risikolagen frühzeitig zu erkennen. Bei Bedarf können schnellstmöglich primäre Sicherungsmaßnahmen ergriffen oder medizinische Versorgungsmaßnahmen eingeleitet werden. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass besonders gefährdeten Gefangenen ein Höchstmaß an Aufmerksamkeit zuteil wird.

Das Gesetz sieht in § 3 eine Befristung bis zum 31. Dezember 2016 vor. Es ist jedoch über diesen Zeitraum hinaus für einen Übergangszeitraum von maximal zwei Jahren noch erforderlich. Es ist beabsichtigt, die Regelungen des Gesetzes schrittweise in sämtliche Vollzugsgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen – teils mit Modifikationen – zu implementieren.

Nur auf diesem Wege wird sichergestellt, dass die Vollzugspraxis soweit wie möglich mit Rechtsgrundlagen aus einem Guss arbeiten kann. Erst mit der letzten erforderlichen Anpassung wird das Gesetz entbehrlich und kann in Gänze aufgehoben werden.

Entsprechende Regelungen finden sich bereits im Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen, im Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen und im Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe vom 13. Januar 2015.

Die Landesregierung legt großen Wert darauf, Vollzugsgesetze aus einem Guss zu schaffen. Dies erfordert jedoch, Abweichungen bei den gesetzlichen Standards der verschiedenen Vollzugsgesetze zu vermeiden. Für das Jugendstrafvollzugsgesetz aus dem Jahr 2007 und das Untersuchungshaftvollzugsgesetz aus dem Jahr 2009 sind die Anpassungen noch nicht abgeschlossen. Der entsprechende Entwurf für ein Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges und zur Änderung der Vollzugsgesetze in Nordrhein-Westfalen wird derzeit noch vorbereitet.

Neben der Übernahme der Regelungsgehalte des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen sind in den Vollzugsgesetzen auch neue Rechtsgrundlagen, etwa für eine bessere

